

leummonopols, wie sie dadurch verlangt wird, daß dieses Monopol bestimmte Erträge einbringen muß, erleichtert den Aufbau des Elektrizitätsmonopols.

Die Krönung der ganzen gemeinschaftlichen Einrichtung wäre endlich, daß aus den Erträgen eine bestimmte Summe verfassungsmäßig für Unterhalt und Ausbau der die Verbündeten verbindenden Wasserwege verwendet werden müßte. Von vornherein wäre festzulegen, welche Wasserstraßen aus den gemeinschaftlichen Einnahmen unterhalten, und in welcher Reihenfolge neue Wasserstraßen zu bauen wären. Hundert Millionen jährlich würden sicher genügen, in Bälde die Donau-Oberverbindung, die Regulierung des Oberrheins bis zum Bodensee, die Donau-Main-Verbindung, die Donau-Elbe-Verbindung und schließlich die Donau-Bodensee-Verbindung zu bewerkstelligen. Mit zunehmendem Ausbau und stets besserem Betrieb und Unterhalt der Wasserstraßen durch Anwendung einer verständigen Tarifpolitik würde dieses Wasserstraßennetz ein neues starkes Band um die verbündeten Länder schlingen. Die Donaulinie vor allem würde mit ihren Verbindungen nach den deutschen Strömen Deutschlands Kohlen und Deutschlands Industrieprodukte nach dem Osten bis in die Länder am Schwarzen Meer verfrachten und als Gegenfracht würden landwirtschaftliche Produkte die Donau hinauf den Weg nach Deutschland finden. Deutschland bekäme das ihm fehlende Brot und sonstige landwirtschaftliche Produkte von den agrarischen Staaten des Ostens, ohne seine Landwirtschaft bedroht zu sehen und auf einem Wege, der auch im Kriege gangbar und leicht zu verteidigen ist. Es gewänne eine feste Brücke nach dem letzten Glied in der Kette, nach der Türkei, mit welcher besondere Abmachungen zu treffen wären. Oesterreich bliebe in der Lage, seine verhältnismäßig schwache Industrie durch Zölle, so lange noch erforderlich, zu schützen, Ungarn erreichte das Ziel, sein Getreide in Deutschland absetzen zu können. Alle Staaten würden von dem größten Teil der Kriegslasten durch die neuen Einnahmen befreit, schwierige und verwickelte vertragliche Abmachungen handelspolitischer und staatsrecht-